

Kennzeichen BC – 04
eVB-Code



Landratsamt
Biberach

Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens (§ 16 Abs. 2 FZV) zur einmaligen Verwendung zum Zwecke der Durchführung einer

Probefahrt Grund: _____

Überführungsfahrt / von _____
Überführung in EU-Mitgliedsstaat nach _____
(Bitte Hinweise beachten)

Fahrzeugart: _____

Benötigte Zeitdauer: _____ Tage

Ort / Datum

Unterschrift

Die Erhebung der Daten für die Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens erfolgt gem. § 34 Abs. 1 und 2 StVG i. V. m. § 33 Abs. 1 und 2 StVG, § 2 Abs. 1 FRV und § 1 Abs. 2 FRV

Wichtige Regelungen, Informationen und Hinweise für Kurzzeitkennzeichen

Fahrzeuge, welche mit Kurzzeitkennzeichen bewegt werden, müssen verkehrssicher sein und den Bestimmungen der StVZO entsprechen. Die Kennzeichenschilder müssen gut lesbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet am Fahrzeug angebracht werden. Etwa vorhandene andere Kennzeichen müssen verdeckt sein.

Bei Überführung eines Fahrzeugs in einen EU-Mitgliedsstaat muss sich der Halter selbst in dem jeweiligen EU-Staat informieren, ob ein deutsches Kurzzeitkennzeichen anerkannt wird.

Kurzzeitkennzeichen fallen nicht unter die Bestimmung des internationalen Abkommens über den Straßenverkehr. Deshalb müssen Kurzzeitkennzeichen nicht zwingend im Ausland anerkannt werden.

Die Kurzzeitkennzeichen und der Fahrzeugschein werden durch Zeitablauf ungültig und können anschließend durch den Halter entsorgt werden.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir

Vollmachtgeber:

Bevollmächtigter:

Name und Vorname des Fahrzeughalters/der Firma	Herrn/Frau/Firma (Bevollmächtigte/r)
Anschrift	Anschrift

(Kopie Personalausweis/Pass bitte beilegen)

(Original-Personalausweis/Pass bitte vorlegen)

für mich/uns die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens zu beantragen.

Ort / Datum

Unterschrift

Wird von der Zulassungsbehörde ausgefüllt:

Halter hat sich ausgewiesen durch

- Personalausweis
 Pass

Als Vollmacht wurde vorgelegt

- Personalausweis des Halters (Original)
 Pass des Halters (Original)